

Hauptsatzung aktuell Stand 1. Änderung 11.05.2022– Auszug Satzungstext	Hauptsatzung neu	Begründung der Änderung
<p align="center">Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“</p> <p>Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 25.09.2024 beschlossen:</p>	<p>Muster einer Hauptsatzung <i>(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)</i></p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde ... in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p align="center">I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</p> <p align="center">§ 1 Name, Bezeichnung</p> <p>(1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Stadt Tangerhütte“.</p> <p>(2) Die Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte besteht“ aus den Ortsteilen: Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge</p>	<p>I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</p> <p>§ 1 Name, Bezeichnung</p> <p>Die Gemeinde führt den Namen ... Sie führt die Bezeichnung (z. B. <i>Gemeinde</i>) ... <i>(§§ 13 - 14 KVG LSA)</i></p>	
<p>§ 2 Wappen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ...</p>	

<p>lautet EGem Stadt Tangerhütte Landkreis Stendal.</p> <p>(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.</p> <p>(3) Die Wappen der Ortsteile können weiterhin als identifikationsstiftendes Symbol dienen. Es obliegt dem Ortschaftsrat zu entscheiden, wer das Wappen führen darf.</p>	<p><i>(Wappenbeschreibung - heraldisch)</i></p> <p>(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ...</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“ <i>(§ 15 KVG LSA)</i></p>	
<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT ORGANE</p> <p>§ 3 Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.</p> <p>(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gewählt werden; §56 Abs.4 S.2 bis 4 KVG LSA findet keine Anwendung. Eine Nachwahl bzw.</p>	<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT ORGANE</p> <p>§ 3 Gemeinderat</p> <p>(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“. <i>(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)</i></p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	

Neuberufung ist unverzüglich durchzuführen.	(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)	
<p>§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat entscheidet gemäß §45 KVG LSA über Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von <i>Beschäftigten</i>, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen¹ sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Fachbereichs- und Sachgebietsleiter, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 4. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürger-meister. 	<p>§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (<i>für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt</i>) und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA) 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt, (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... 	

¹ Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt umfasst die Besoldungsgruppen A9-A13, vergleichbar mit den Entgeltgruppen EG 9-EG12

<p>5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Beachtung des §105, Abs.1 und 3 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 € übersteigt.</p> <p>6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 30.000 €.</p> <p>7. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>8. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,</p> <p>9. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.</p> <p>10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. §45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.</p> <p>11. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt, wenn der Wert 10.000 € übersteigt.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die in Abs.1 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Nr. 2-4, kann der Stadtrat nicht übertragen.</p>	<p>Euro übersteigt,</p> <p>5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,</p> <p>6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt,</p> <p>7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. (<i>§ 99 Abs. 6 KVG LSA</i>)</p>	<p>Konsequenz aus Antrag UWGSA zur Änderung § 6 Wertgrenzen Hauptausschuss</p>
---	--	--

<p>§ 5 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:</p> <p>1. als beschließenden Ausschuss - den Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss gemäß §48 Abs.1 KVG LSA</p> <p>2. als beratende Ausschüsse gemäß §49 Abs.1 KVG LSA - den Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr - den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport</p>	<p>§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:</p> <p>1. als beschließende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Hauptausschuss • den Bauausschuss • den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ... <p>(§§ 46, 48 KVG LSA)</p> <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Finanzausschuss • den Schul-, Kultur- und Sportausschuss • den Sozialausschuss • den Wirtschafts- und Umweltausschuss. <p>(§§ 46, 49 KVG LSA)</p>	
<p>§ 6 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Ist der Bürgermeister an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so übernimmt ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sind dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur</p>	<p>§ 6 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. (§ 48 Abs. 3 KVG LSA)</p> <p>(3) Der Hauptausschuss besteht aus ...</p>	

<p>Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(3) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss entscheidet <u>abschließend</u> über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von mehr als 10.000€, 2. gemäß §45 Abs.3 Nr.4 KVG LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 10.000 € bis 30.000 €, 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.7 und 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 10.000 € bis 30.000 €. 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.13 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 10.000 € bis 30.000 €, 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall mehr als 10.000 € bis 30.000 € beträgt. 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. §45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis 30.000 €. 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Einheitsgemeinde, 	<p>Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 Abs. 1 KVG LSA)</p> <p>Der Hauptausschuss beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9b TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA) 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, (§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA) 3. ... (4) Der Bauausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bauausschuss über: 	<p>Antrag UWGSA vom 10.09.2024 Änderung § 6 Abs. 3</p> <p>„Der § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangehütte wird in den Nummer 1 bis 6 wie folgt geändert: streiche 5.000€, ersetze 10.000€.“</p>
---	---	---

<p>wenn der Vermögenswert zwischen von mehr als 500 € und 10.000 € liegt.</p> <p>8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt², sowie die Eingruppierung, Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppe 7 bis 8 TVöD oder vergleichbare Entgelte ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>Personalentscheidungen des Stadtrates gemäß § 4 Abs.1, Nr. 2 dieser Satzung berät der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss vor.</p> <p>(3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(4) Die in den beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.</p>	<p>1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),</p> <p>2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),</p> <p>3. ...</p> <p>(5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe: ... <i>(Aufzählung)</i> Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. <i>(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)</i></p> <p>(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. <i>(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)</i></p>	
<p>§ 7 Informationspflicht des Bürgermeisters</p> <p>(1) Bei allen Entscheidungen, die unter die Grenzen der in den §§4 und 6 dieser Satzung genannten</p>	<p>§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates</p>	

<p>Werte fallen und die der Bürgermeister trifft bzw. die in seinem Auftrag getroffen werden, hat er mindestens einmal im Quartal über diese Entscheidungen die Mitglieder des Stadtrates zu informieren.</p> <p>(2) Trifft der Bürgermeister Entscheidungen gem. §65, Abs.4 (Eilentscheidungen), hat er die Mitglieder des Stadtrates unverzüglich, mindestens aber mit einer Frist von 7 Tagen, mit Begründung zu unterrichten.</p> <p>Zusätzlich ist der betreffende Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses bzw. des Stadtrates zu setzen.</p>	<p>(alternativ: der Bürgermeister) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzausschuss • Schul-, Kultur- und Sportausschuss • Sozialausschuss • Wirtschafts- und Umweltausschuss. <p>(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p>(2) Die Ausschussvorsitze (<i>alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt</i>) werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.</p> <p>(3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der</p>	
---	--	--

	<p>Gemeinde vertreten lassen. (§ 50 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p>(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates. (§ 49 Abs. 3 KVG LSA)</p>	
<p>§ 8 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr 2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport <p>(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss</p>	<p>§ 8 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)</p>	

<p>angehörigen Stadträte</p> <p>(3) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Liegenschaftsangelegenheiten sowie der Dorferneuerung/Stadtsanierung und -entwicklung. Weiterhin obliegen ihm folgende Aufgaben: Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umweltschutz, Naturschutz, Verkehrsrecht, Brandschutz, Gefahrenabwehr und barrierefreies Bauen.</p> <p>(5) Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Vereinsförderung, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Sportangelegenheiten.</p> <p>(6) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §46 Abs.1 KVG LSA zeitweilig beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(7) Auf Verlangen der Ausschussvorsitzenden hat ein auskunftsfähiges Mitglied der Verwaltung zw. der Bürgermeister an den Sitzungen teilzunehmen.</p>		
---	--	--

<p>§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>§ 9 Hybridsitzungen</p> <p>(1) Der <i>Gemeinderat</i> sowie <i>die beschließenden und beratenden Ausschüsse</i> können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche (<i>und nichtöffentliche</i>) Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.</p> <p>(2) Ob eine Sitzung des Gemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.</p> <p><i>(2 a) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen der Einberufung. Im Übrigen entscheidet hierüber das ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.</i></p> <p>(3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates (<i>bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt</i>), und der Bürgermeister können an öffentlichen (<i>und nichtöffentlichen</i>) Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit, b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen, 	
---	--	--

	<p>c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub, d) ein sonstiger wichtiger Grund.</p> <p>(4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als ... Mitglieder (<i>die Zahl ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen</i>) übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.</p> <p>(5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig. (<i>§ 56b KVG LSA</i>)</p>	
<p>§ 10 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach</p>	<p>§ 10 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. (<i>§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA</i>)</p>	

<p>bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche und Bedeutung haben oder im Einzelfall 9.999,99 € nicht übersteigen.</p> <p>(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die in §6 Abs.3 Nr.1 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte untere Wertgrenze unterschritten wird. 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt³, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD oder vergleichbarer Einstufungen (S1 bis S6 TVöD), der Auszubildenden und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. <p>Vor Abschluss der Arbeitsverträge ist der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss schriftlich mit der Einladung zur Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusssitzung zu informieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Gemäß §7 informiert der Bürgermeister den Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung. <p>(3) Ausgenommen von den übertragenen Aufgaben an den Bürgermeister sind Angelegenheiten die den</p>		<p>Konsequenz aus Antrag UWGSA Änderung § 6 Wertgrenzen Hauptausschuss</p> <p>Möglichkeit um die Beanstandung der Kommunalaufsicht aufgrund des neu eingefügten § 19 Abs. 3 zu heilen.</p>
---	--	--

³ Umfasst Beamte mit den Besoldungsgruppen A2-A5

<p>Ortschaften gemäß Gebietsänderungsvertrag, in den dort geregelten Wertgrenzen, übertragen wurden und entsprechend in § 19 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurden.</p> <p>(4) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.</p>		
<p>§ 11 Vertretung des Bürgermeisters</p> <p>Der Stadtrat wählt für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten zum allgemeinen Vertreter für den Fall der Verhinderung des eigentlichen allgemeinen Vertreters.</p>	<p>§ 11 Bürgermeister</p> <p>Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro (Brutto) nicht übersteigen.</p> <p>Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden, 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 	

	<p>genannten Beamten und Arbeitnehmer</p> <p>3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,</p> <p>4. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Vermögenswerte unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen des in Satz 2 festgelegten Vermögenswertes,</p> <p>5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,</p> <p>6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Finanzausschuss (alternativ: den Gemeinderat) über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen. (<i>§ 66 KVG LSA</i>)</p>	
<p>§ 12 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern</p>	<p>§ 12 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern</p>	

<p>bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.</p> <p>(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.</p>	<p>bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.</p> <p>(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.</p> <p>(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. (§ 78 KVG LSA)</p>	
<p>III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER</p> <p>§ 13 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können die</p>	<p>III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER</p> <p>§ 13 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch</p>	

<p>Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.</p>	<p>Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse. (<i>§ 28 Abs. 1 KVG LSA</i>)</p>	
<p>§ 14 Einwohnerfragestunde</p> <p>Einwohnerfragestunden in den Sitzungen sind durchzuführen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p>§ 14 Bürgerbefragung</p> <p>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. (<i>§ 28 Abs. 3 KVG LSA</i>)</p>	

<p>§ 15 Bürgerentscheid</p> <p>Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 27 Abs. 1, 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 KVG LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.</p>	<p>IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER</p> <p>§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. (<i>§ 22 Abs. 4 KVG LSA</i>)</p>	
<p>§ 16 Bürgerbefragung</p> <p>Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich zu wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.</p>	<p>V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG</p> <p>§ 16 Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:</p> <p>1. Ortschaft ... Der Gebietsteil ... bildet die Ortschaft ...</p> <p>2. Ortschaft</p> <p>Die wie folgt abgegrenzte Teilfläche des Gebietsteiles ... bildet die Ortschaft ... (<i>§ 81 Abs. 1 KVG LSA</i>)</p> <p>(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. (<i>§ 81 Abs. 1 KVG LSA</i>)</p> <p>(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:</p>	

	<p>1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft ... besteht aus ... Mitgliedern.</p> <p>2. ...</p> <p><i>(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)</i></p>	
<p>IV. Abschnitt Ehrenbürger</p> <p>§ 17 Ehrenbürger</p> <p>Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung richtet sich nach § 22 KVG LSA.</p>	<p>§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte</p> <p>(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:</p> <p>1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.</p> <p>2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.</p> <p>3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.</p> <p><i>(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)</i></p> <p>(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten</p>	

	<p>zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen, 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt, 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt, 8. Pflege vorhandener Partnerschaften. 	
<p>V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG</p> <p>§ 18 Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) In folgenden Ortschaften ist die</p>	<p>VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</p> <p>§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p><i>Alternative 1 (Internetbekanntmachung)</i></p>	

<p>Ortschaftsverfassung gemäß §81 ff. KVG LSA eingeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bellingen 2. Birkholz mit den Ortsteilen Birkholz, Sophienhof und Scheeren 3. Bittkau 4. Cobbel 5. Demker mit den Ortsteilen Demker, Elversdorf 6. Grieben 7. Hüselitz mit den Ortsteilen Hüselitz und Klein Schwarzlosen 8. Jerchel 9. Kehnert 10. Lüderitz mit den Ortsteilen Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz 11. Ringfurth mit den Ortsteilen Ringfurth, Sandfurth und Polte 12. Schelldorf 13. Schernebeck 14. Schönwalde (Altmark) 15. Uchtdorf 16. Uetz 17. Weißewarte 18. Windberge mit den Ortsteilen Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg 19. Tangerhütte mit den Ortsteilen Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest. <p>(2) Die Grenzen der Ortschaften nach Abs.1 sind die, die vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dem 31.5.2010, die Grenzen der selbständigen Gemeinden gleichen Namens waren.</p> <p>(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Mit Beginn der Wahlperiode 2019 gilt §82 KVG LSA entsprechend.</p>	<p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse ... (<i>genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde</i>) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)</p> <p>(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes (<i>Standort angeben</i>) im ... (<i>Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder in den Aushängekästen, deren Standort genau zu bezeichnen ist oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist</i>) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. (§ 9 Abs. 3 KVG LSA)</p> <p>(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im ... (z. B. <i>Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises oder in der örtlichen Tageszeitung</i>). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem ... (<i>das Amtsblatt oder die örtliche Tageszeitung</i>) den</p>	
---	--	--

<p>(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:</p> <p>bis 500 Einwohner 5 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,</p> <p>über 500 bis 1.500 Einwohner 7 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,</p> <p>ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.</p> <p>(5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, oder für die Ortschaftsräte, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.</p>	<p>bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)</p> <p>(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in ... (<i>zum Beispiel: örtliche Tageszeitung oder Aushängекästen</i>) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im ... (<i>Standort angeben: z. B. Rathaus/Verwaltungsgebäude</i>) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p>(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (<i>und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse</i>) sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (<i>Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 oder örtliche Tageszeitung oder Amtsblatt der Gemeinde</i>). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (<i>bei Veröffentlichung im Internet: mit der Bereitstellung unter der Internetadresse</i>) bewirkt. <i>Bei Sitzungsbekanntmachung in Tageszeitung oder Amtsblatt:</i> Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt; <i>bei Sitzungsbekanntmachung im Internet:</i> Auf die Sitzungsbekanntmachung im</p>	
--	---	--

	<p>Internet wird nachrichtlich durch Aushang im ... <i>(Standort angeben: Rathaus/Verwaltungsgebäude)</i> hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.</p> <p><i>Alternativ:</i></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse <i>(und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse)</i> sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n <i>(oder Aushängekästen)</i> bekanntgemacht ... <i>(genaue Bezeichnung und Ort)</i>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.</p> <p><i>(§§ 52 Abs. 4, 56a Abs. 2 Satz 6, 56b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA)</i></p>	
--	---	--

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind *(im Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1)* bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel/Aushängekästen ... *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Alternative 2 (Bekanntmachung durch Amtsblatt, Tageszeitung, Aushang)

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im ... *(Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises oder in der örtlichen Tageszeitung)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem ... *(das Amtsblatt oder die örtliche Tageszeitung)* den bekanntzumachenden Text enthält.
(§ 9 Abs. 1 KVG LSA)

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im ... *(Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder in den*

	<p><i>Aushängekästen, deren Standort genau zu bezeichnen ist, oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche</i></p> <p>Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. (§ 9 Abs. 3 KVG LSA)</p> <p>(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse ... (<i>genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde</i>) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)</p> <p>(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter ... (<i>genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde</i>) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude (<i>Standort angeben</i>) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)</p> <p>(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates</p>	
--	---	--

und seiner Ausschüsse *und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse* sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt ... (*Internetadresse der Gemeinde oder örtliche Tageszeitung oder Amtsblatt der Gemeinde*). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages (*bei Veröffentlichung im Internet: mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse*) bewirkt. *Bei Sitzungsbekanntmachung in Tageszeitung oder Amtsblatt:* Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter ... (*genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde*) eingestellt; *bei Sitzungsbekanntmachung im Internet:* Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im ... (*Standort angeben: Rathaus/Verwaltungsgebäude*) hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

Alternativ:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse *und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse* sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (*oder Aushängекästen*) bekannt gemacht ... (*genaue*

	<p><i>Standortbezeichnung</i>). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter ... (genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde) eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann. (§§ 52 Abs. 4, 56a Abs. 2 Satz 6, 56b Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA)</p> <p>(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind (<i>im Amtsblatt der Gemeinde oder in der örtlichen Tageszeitung oder im Internet unter Verweis auf die Internetadresse, die genau anzugeben ist</i>) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel ... (<i>Standort angeben</i>) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.</p>	
<p>§ 19 Aufgaben der Ortschaftsräte</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Einheitsgemeinde zur Geltung und wirkt auf die</p>	<p>VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 19 Sprachliche Gleichstellung</p>	

<p>gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die in §84 Abs.2 Satz 4 Nr.1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.</p> <p>(2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend §84 Abs.3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:</p> <p>a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,</p> <p>b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,</p> <p>c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,</p> <p>d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,</p> <p>e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,</p> <p>g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.</p>	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	
--	--	--

<p>Der Stadtrat weist den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs.3 Satz 2 KVG LSA zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben, auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zu. Hierzu sind die Punkte a) bis g) aufgelistet.</p> <p>(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß §84 Abs.3 Satz3 Nr.6,7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 2.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen, - bis 2.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde). <p>(4) Den Ortschaftsräten wird gemäß §84 Abs.2 Nr.7 KVG LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen. Auf Verlangen der Ortschaften sind sie dabei von der Verwaltung so zu unterstützen, dass eine unbürokratische Nutzung durch die Bürger möglich ist.</p> <p><i>(5) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge für die sog. § 7 Mittel werden in der vom Stadtrat beschlossenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Höhe ausgezahlt.</i></p>		<p>Hinweis Verwaltung: Die Regelung des Abs. 3 farblich gekennzeichnet in grün wurde durch die KAB (Kommunalaufsicht) zum 2. Mal als rechtswidrig beanstandet. Wir wiesen Sie in den Beschlussbegründungen jeweils darauf hin.</p> <p>Grund: Der Bürgermeister hat die Verfügungshoheit über alle Entscheidungen bis zur Grenze von 5.000€ lt. gültiger Hauptsatzung. Die Ortschaftsräte können diese Verfügungshoheit nicht durch eine solche Regelung durchbrechen.</p> <p>Mögliche Heilung Änderung § 10 Abs. 2</p> <p>Antrag UWGSA vom 10.09.2024</p> <p>Im Antrag geschrieben § 18 – meint aber § 19 Ergänzung:</p> <p>„Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge für die sog. § 7 Mittel werden in der vom Stadtrat beschlossenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Höhe ausgezahlt.“</p> <p>Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden. Die beantragte Regelung ist rechtswidrig!</p>
--	--	---

		<p>Bereits 2023 hat die UWGSA einen Antrag dahingehend gestellt, dass § 7 Mittel sofern diese durch den Stadtrat in einer Haushaltssatzung beschlossen sind ausbezahlt sind, egal ob der Haushalt einer Haushaltssperre oder vorläufigen Haushaltsführung unterliegt. Siehe BV 1103/2023. Gegen diesen Beschluss erhob der Bürgermeister Widerspruch. Die Kommunalaufsicht teilte die Rechtsauffassung der Verwaltung. Schreiben KAB v. 12.12.2023 anbei.</p>
<p>§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</p> <p>In den Ortschaftsratssitzungen sind im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:</p> <p>1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 8 Abs. 4 KVG LSA)</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ...außer Kraft.</p>	

<p>Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</p> <p>3. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.</p>		
<p>§ 21 Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u.a Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.</p> <p>(2) Die Ortsbürgermeister sind gem. § 85 Abs.2 Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates. Sie legen die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest, berufen die Sitzung ein und leiten diese. Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse zuständig. Auf Verlangen des Ortschaftsrates bzw. des Ortsbürgermeisters hat ein auskunftsfähiges Mitglied der Verwaltung bzw. der Bürgermeister an den Sitzungen teilzunehmen.</p>		

<p>(3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p>(4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.</p> <p>(5) Die Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden, entsprechend Gebietsänderungsvertrag, sollen vorrangig für Arbeiten in der nunmehrigen Ortschaft eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern.</p>		
<p>VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</p> <p>§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (www.tangerhuette.de). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den bekannt zu machenden Text enthält. Auf die Bekanntmachung auf der Homepage wird zusätzlich im Amtsblatt des</p>		

Landkreises Stendal hingewiesen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hingewiesen. Zusätzlich erfolgt auch ein der Auslegung in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Homepage den bekannt zu machenden Text enthält.

<p>Die Tagesordnung, Zeit und Ort aller übrigen öffentlichen Sitzungen werden in dem Schaukasten der jeweiligen Ortschaft bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.</p> <p>Folgende Schaukästen dienen hierfür als öffentliche Bekanntmachungsstelle:</p> <p>Bellingen - Dorfstraße auf dem Dorfplatz neben der Kirche</p> <p>Birkholz - Hauptstraße, an der Bushaltestelle</p> <p>Bittkau - Ernst-Thälmann-Straße 53</p> <p>Cobbel -Cobbel-Lindenstraße 15, am Gemeindehaus</p> <p>Demker - Demker 43</p> <p>Grieben - Griebener Breite Straße 32</p> <p>Hüselitz - Klein Schwarzloser Dorfstraße 10, im OT Klein Schwarzlosen</p> <p>Jerchel - Horststraße 11, am Gemeindebüro</p> <p>Kehnert - August-Bebel-Straße, am Dorfplatz an der Bushaltestelle (Dorfmitte)</p> <p>Lüderitz - Tangermünder Straße 43, an der Grundschule</p>		
---	--	--

<p>Ringfurth - Bittkauer Weg 26</p> <p>Schelldorf - am Feuerwehrhaus, Schelldorfer Dorfstraße</p> <p>Schernebeck - Budenstraße 10, am Gemeindehaus</p> <p>Schönwalde (Altmark) - Schönwalder Dorfstraße 11</p> <p>Tangerhütte - Rathausplatz, Bismarckstraße</p> <p>Uchtdorf – Uchtdorfer Schulstraße 10a</p> <p>Uetz - am Gemeindehaus, Sonnemannstraße 42a</p> <p>Weißewart – Neue Schulstraße 4</p> <p>Windberge - Friedhofsweg 3.</p> <p>(4) In der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können bekannt gemachte Regelungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Zusätzlich können Satzungen auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde unter: www.tangerhuette.de eingesehen werden.</p>		
<p>VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS-UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</p> <p>§ 23 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>		

§ 24 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer
Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft.